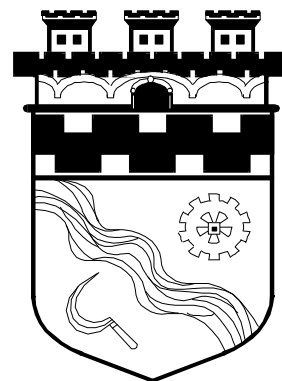


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	19
Datum:	06.11.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr |
| 2. | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses |
| 3. | Nachtragssatzung vom 05.11.1998 zur Satzung der Stadt Hilden zur Erhebung von Kosten-
erstattungsbeträgen (KEBS) vom 02.11.1995 |
| 4. | Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden ;
<u>hier:</u> Otto-Hahn-Straße Stichweg Siemensstraße 7 - 13, P+R-Parkplatz an der Otto-Hahn-Straße |
| 5. | Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
<u>hier:</u> Am Banden, Am Bandsbusch mit der Stichstraße zu den Häusern 29 a bis 29 m. Am Bo-
verhaus, Am Eichelkamp einschließlich der Wohnhöfe, Am Lindenplatz, Baustraße, Beckers-
heide, Breddert, Fichestraße, Forstbachstraße, Hegelstraße, Kantstraße, Klopheus, Krabben-
burg, Leibnizstraße, Lindenstraße, Ohligser Weg, Zur Bredharter Heide, Parkplatz Lindenplatz,
Parkplatz Lindenstraße/Forstbachstraße, Weg zwischen Fichestraße und Am Bandsbusch |

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1999

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 mit allen Anlagen liegt nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17. 12. 1997 (GV. NW. S. 458)

**im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zi. 239**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

09.11. bis 17.11.1998

**Montag, Mittwoch und Freitag:
von 08.00 bis 12.00 Uhr,**

außerdem

**Montag und Mittwoch:
von 14.00 bis 16.00 Uhr,**

**Dienstag und Donnerstag:
von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 1999 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 239, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, den 02. 11. 1998
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

2. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr 722, ausgestellt am 6.1.1998, der Frau Andrea Labouvie, Angestellte der Stadtverwaltung Hilden, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Hilden zuzuleiten.

Im Auftrag
Wimmershoff
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

3. 1. Nachtragssatzung vom 05.11.1998 zur Satzung der Stadt Hilden zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (KEBS) vom 02.11.1995

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am 28.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80-120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - Kronenaufbauschritt und Pflegeschritt
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
- 3.1 Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je lfm.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5. Maßnahmen zur Extensivierung
- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen (KEBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 05.11.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

**4. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden hier:
Otto-Hahn-Straße Stichweg Siemensstraße 7 - 13,
P+R-Parkplatz an der Otto-Hahn-Straße**

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 28.10.1998 folgenden Beschluß:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Otto-Hahn-Straße	Im Hülsenfeld - Düsseldorfer Straße	2 12 13	151, 228, 104, 106, 109, 146, 152, 199, 18, 19, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248,

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Siemensstraße	Stichstraße zu den Häusern 7-13	52	237

- als Parkplatz, bei denen die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
3	P&R - Parkplatz an der Otto-Hahn-Straße	13	241

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

5. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

hier: Am Banden, Am Bandsbusch mit der Stichstraße zu den Häusern 29 a bis 29 m. Am Boverhaus, Am Eichelkamp einschließlich der Wohnhöfe, Am Lindenplatz, Baustraße, Beckersheide, Breddert, Fichtestraße, Forstbachstraße, Hegelstraße, Kantstraße, Klopheus, Krabbenburg, Leibnizstraße, Lindenstraße, Ohligser Weg, Zur Bredharter Heide, Parkplatz Lindenplatz, Parkplatz Lindenstraße/Forstbachstraße, Weg zwischen Fichtestraße und Am Bandsbusch

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 28.10.1998 folgenden Beschluß:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Am Lindenplatz		59	745, Teil aus 632
2	Baustraße		59 60	445, 446, Teil aus 632, 935, 990 1038, 1040
3	Forstbachstraße		59 61	943 207, 890
4	Lindenstraße		61	199, Teil aus 887
5	Ohligser Weg		61 62 64	Teil aus 887 753, 1035, 1037 106, 365, 626, 628, 630, 633, 1801

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
6	Am Banden		61	862
7	Am Bandsbusch	mit der Stichstraße zu den Häusern 29a - 29m	60 61 64	1046, 1048, 1050, 1056, 1247 624, 628, 663, 755 1503, 1718
8	Am Eichelkamp	einschließlich der Wohnhöfe	61 64	886 942, 943, 952, 982, 1728, 1804
9	Breddert		60 64	1251 25, 1331, 1343, 1723, 1806, 1807
10	Fichtestraße		60	1245
11	Hegelstraße		61	889
12	Kantstraße		61	559

13	Klophaus		60	291, 1252
14	Krabbenburg		64	908, 910, 913, 915, 1791, 1809
15	Leibnizstraße		61	560
16	Zur Bredharter Heide		64	1404, 1407, 1455, 1458, 1634, 1805

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
17	Am Boverhaus		62	6, 7, 632, 635, 637, 639
18	Beckersheide		60	271, 977, 1204

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
19	Weg	von Fichestraße bis Am Bandsbusch	60	1248
20	Weg	von Am Bandsbusch zur Grünfläche	64	1743

- als Parkplatz, bei denen die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Parkplatz	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
21	"Lindenplatz"		59	630
22	"Lindenstraße / Forstbachstraße"		61	848

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück

Hilden, den 30.10.1998

Dr. Göbel
Stadtdirektor